

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/152

Stadtwerke

Federführung: Doster, Wolfgang
Telefon: +49 7021 502-370

AZ: 801.21
Datum: 10.11.2020

Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG
- Entscheidung über eine Beteiligung der Stadtwerke
- Erteilung eines generellen Mandats an den Geschäftsführer der
Stadtwerke Kirchheim unter Teck für die
Gesellschafterversammlungen

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	09.12.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

ANLAGEN

- Anlage 1 - Entwurf Gesellschaftsvertrag Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG (nö)
- Anlage 2 - Wirtschaftlichkeitsberechnung (nö)
- Anlage 3 - Synopse zur Mandatserteilung für die Gesellschafterversammlung (ö)

BEZUG

„Strategische Ausrichtung der Stadtwerke“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2018
(§ 142 ö, Sitzungsvorlage GR/2018/128)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: STW
Mitzeichnung von: 340, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel 2:

Aufbau integrierter Stadtwerke - Weiterentwicklung des Stadtwerkes zu einem integrierten Stadtwerk mit den Sparten Wasser, Nahwärmeversorgung, Bäder, Parkierung und Beteiligungen.

Maßnahme 2.05:

Die Beteiligung an regionalen Projekten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien wird zukünftig geprüft und mit der Stadt abgestimmt. Das benötigte Kapital wird von der Stadt erbracht.

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: 231.000 Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die geplante Investitionssumme (231.000 Euro) wird aus dem Eigenkapital der Stadtwerke erbracht. Im Wirtschaftsplan sind für das Geschäftsjahr 2020 eingeplante Mittel in Höhe von 200.000 Euro für Beteiligungen vorhanden. Die restlichen 31.000 Euro werden aus dem Ansatz für allgemeine Investitionen des Betriebszweigs Strom und Wärme gedeckt (Planansatz 2020: 100.000 Euro).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Jährliche Erträge und Kapitalrückflüsse, wie in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt. Die durchschnittliche Rendite beträgt voraussichtlich 5,2 Prozent pro Jahr nach Steuern.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Beteiligung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck an der Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG als Kommanditist mit einem Anteil in Höhe von 231.000 Euro, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart).
2. Kenntnisnahme vom Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/152 dargestellt.
3. Erteilung eines generellen Mandats an den Geschäftsführer der Stadtwerke zur Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung der Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG.

Von der generellen Mandatserteilung ausgenommen werden folgende Angelegenheiten:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 10 Abs. 8 Nr. 1)
 - b. Liquidation der Gesellschaft (§ 10 Abs. 8 Nr. 5)
4. Das unter Ziffer 3 genannte Mandat gilt nur solange die Beteiligung der Stadtwerke an dieser Gesellschaft nicht erweitert wird. Im Falle einer Erweiterung der Beteiligung ist ein erneuter Beschluss des Gemeinderats zum Mandat einzuholen.
 5. Auftrag an die Stadtwerke, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dem Gemeinderat im Nachhinein einmal jährlich zur Kenntnis zu geben.

ZUSAMMENFASSUNG

Die strategische Ausrichtung der Stadtwerke sieht vor, in Beteiligungen von Ökostromerzeugungsanlagen zu investieren. Über ein Angebot des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) können die Stadtwerke in die Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG investieren, welche einen Solarpark im Landkreis Bayreuth betreibt.

Die von der Betreibergesellschaft berechnete Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose wurde seitens der Stadtwerke überprüft und bestätigt. Mit der Investition ist voraussichtlich eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 5,2 Prozent nach Steuern realisierbar.

Finanziert wird die Investition zu 20 Prozent aus Eigenkapital der Stadtwerke und zu 80 Prozent aus Fremdkapital, welches entweder als Trägerdarlehen von der Stadt zur Verfügung gestellt wird oder bei einer Bank als Kredit aufgenommen wird.

Insgesamt erwerben die Stadtwerke Anteile in Höhe von 231.000 Euro.

Zur Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen benötigt der Geschäftsführer der Stadtwerke ein Mandat des Gemeinderats. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Mandat nicht jeweils einzeln zu erteilen, sondern dem Geschäftsführer ein generelles Mandat zu erteilen, wobei bestimmte Angelegenheiten ausgenommen sind.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

0. Ausgangssituation

Im Dezember 2018 wurde die strategische Ausrichtung der Stadtwerke vom Gemeinderat beschlossen. Die Strategie beinhaltet eine Einzelmaßnahme, die eine Beteiligung an einer Ökostromerzeugung vorsieht. Situativ sollen die Stadtwerke Angebote zur Beteiligung an Photovoltaik- oder Windkraftanlagen prüfen. Seitens der Stadtwerke wurden noch folgende Aspekte ergänzt:

- Regionale Beschränkung der Beteiligungen (nicht außerhalb Baden-Württembergs)
- Beteiligungshöhe maximal im sechsstelligen Bereich
- Eine positive Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein

Auf Basis dieser Rahmenbedingungen wurde im Jahr 2019 die erste Beteiligung an einem Windpark realisiert. Die Beteiligung am EnBW Windpark Aalen-Waldhausen wurde im Mai 2019 dem Gemeinderat vorgestellt und der Kauf von Anteilen in Höhe von 290.000 Euro beschlossen.

Eine weitere Beteiligung am Windpark Falkenhöhe in Höhe von 200.000 Euro wurde im November 2020 dem Gemeinderat vorgestellt und beschlossen.

Über den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) besteht für die Stadtwerke eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung am Solarpark Speichersdorf. Hierbei handelt es sich um einen großen Solarpark im Landkreis Bayreuth. Da die Beteiligung an einem Solarpark insbesondere das Kriterium einer nachhaltigen Ökostromerzeugung erfüllt und somit die Energiewende aktiv vorangetrieben wird, haben die Stadtwerke das Angebot technisch und wirtschaftlich geprüft.

1. Rechtsstruktur

Die Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG wird zu 60 Prozent vom NEV und zu 40 Prozent von den Stadtwerken Esslingen finanziert. Der NEV stellt insgesamt 9 Prozent seiner Anteile Verbandsmitgliedern des NEV als exklusive Beteiligungsoption zur Verfügung. Interessierte Mitglieder des NEV können als Kommanditisten Anteile von 1 Prozent (77.000 Euro) bis 3 Prozent (231.000 Euro) erwerben.

Der Solarpark wurde bereits im Mai 2020 in Betrieb genommen. In einem für den NEV üblichen Modell wird der Solarpark zuerst gebaut, in Betrieb genommen und anschließend werden zusätzliche Investoren unter den Verbandsmitgliedern gesucht.

Rechtliche Prüfung

Wie bei der bereits getätigten Beteiligungen am Windpark Falkenhöhe wurde der Gesellschaftsvertrag wieder von einer externen Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass vor einem Beitritt das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) einzuholen ist. Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde die Beteiligungsabsicht vorab mitgeteilt. Nach Beschluss des Gemeinderats wird die Beteiligungsabsicht vom Regierungspräsidium Stuttgart geprüft und es erfolgt eine Freigabe durch das Regierungspräsidium bei positiver Bewertung.

2. Finanzierungsstruktur

Wie schon beim Windpark Aalen-Waldhausen, handelt es sich hier wieder um ein Projekt, welches zu 100 Prozent mit Eigenkapital unterlegt ist. Im ersten Schritt haben der NEV (60 Prozent) und die Stadtwerke Esslingen (40 Prozent) das Kapital zur Finanzierung aufgebracht.

Welcher Anteil des Kapitals mit Fremdkapital hinterlegt wird, liegt im Ermessen des jeweiligen Investors. Zur Optimierung der Rendite planen die Stadtwerke Kirchheim unter Teck eine Finanzierung mit 20 Prozent Eigenkapital und 80 Prozent Fremdkapital.

3. Technische Umsetzung und Stromertragsprognose

Der Solarpark Speichersdorf wird auf einer Fläche von 16,5 Hektar mit einer Leistung von 9,24 MW im Landkreis Bayreuth errichtet.

Es werden mehr als 23.000 Photovoltaik-Module installiert, die zukünftig jährlich mehr als 11.000 MWh Strom produzieren werden.

Zur Einschätzung des vorhandenen Solarpotenzials wurde ein Ertragsgutachten durch das „Ingenieurbüro Dr. Bergmann“ angefertigt.

Unter Berücksichtigung der Wetterdaten am Standort, der technischen Rahmenbedingungen, bedingt durch die eingesetzten Module, und der Modulneigung wird von einer spezifischen Leistung von ca. 1.100 kWh/kWp ausgegangen.

In der Simulation wurden ebenfalls Verluste, durch unter anderem Verschmutzung, elektrische Verluste und technischer Verfügbarkeit berücksichtigt.

Die Stadtwerke bewerten die angenommene Ertragsprognose als realistisch, sodass von einem jährlichen Stromertrag von ca. 11.000 MWh ausgegangen werden kann.

4. Wirtschaftlichkeit

Die Rendite des Projektes beträgt laut dem NEV 5,2 Prozent nach Steuern - bezogen auf eine Laufzeit von 25 Jahren.

Da die Stadtwerke die Ertragsprognose als realistisch einschätzen, wird bei dieser Beteiligung auch kein Abschlag der Ertragsprognose vorgenommen.

Ein um 10 Prozent verringerter Ertrag aus der Erzeugung des Stroms würde die Rendite von 5,2 Prozent nach Steuern auf 2,2 Prozent nach Steuern verringern. Somit gehen die Stadtwerke davon aus, dass auch in schwachen Jahren mit einem entsprechenden Ertrag zu rechnen ist.

5. Beteiligungsabsicht

Die Stadtwerke beabsichtigen sich mit drei Prozent am Gesamtkapital der Gesellschaft zu beteiligen, was einem Beteiligungswert von 231.000 Euro entspricht.

In der strategischen Ausrichtung der Stadtwerke wurde der Aspekt der regionalen Nähe aufgeführt, d.h. die Stadtwerke beabsichtigen lediglich in Projekte mit regionaler Beschränkung auf Baden-Württemberg zu investieren. Allerdings sind im Moment große Solarprojekte in Baden-Württemberg nicht verfügbar und mit dem Landkreis Bayreuth befindet sich der Investitionsort noch in der Nähe von Baden-Württemberg.

Abgesehen von der regionalen Lage erscheint die Investition aus Sicht der Stadtwerke sinnvoll, da die angestrebte Eigenkapitalrendite erreicht werden kann und das Projekt aus ökologischer Sicht sehr sinnvoll ist.

6. Generelle Mandatserteilung für die Gesellschafterversammlung

Gemäß dem Gesellschaftervertrag beschließt die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Auflistung der einzelnen Angelegenheiten sind dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen (siehe Anlage 1). Der Geschäftsführer der Stadtwerke nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil. Zur Abstimmung in den Gesellschafterversammlungen ist ihm vom Gemeinderat jeweils das entsprechende Mandat zu erteilen. Da der Anteil der Stadtwerke an der Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG nur drei Prozent beträgt und damit der Einfluss der Stadtwerke sehr gering ist, empfiehlt die Verwaltung zur Vereinfachung des Prozesses anstelle einer jeweiligen Einzel-Mandatserteilung eine generelle Mandatserteilung an den Geschäftsführer.

Dies bedeutet, dass der Geschäftsführer der Stadtwerke vor einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung kein Mandat des Gemeinderats einholt, sondern in eigener Verantwortung handelt und den Beschluss der Gesellschafterversammlung im Nachhinein dem Gemeinderat zur Kenntnis gibt. Von der generellen Mandatserteilung sollen folgende Angelegenheiten ausgenommen werden:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 10 Abs. 8 Nr. 1)
- Liquidation der Gesellschaft (§ 10 Abs. 8 Nr. 5)

Die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind dem Gemeinderat im Nachhinein einmal jährlich zur Kenntnis zu geben.